

noch nebenbei jeder die Weisung gewußt habe, daß nicht einmal behufs Arretirung von Wilddieben ein Schreckschuß in die Luft in ihrer Befugniß liege.

Was die 10jährige Schenkung der Jagd an unsern Landesfürsten anbetrifft, so ist dieser Antrag so schwach motiviert, daß wir füglich darüber weggehen könnten.

Sedoch mögen uns einige erläuternde Worte auch über diesen Punkt erlaubt sein.

Was sollte eigentlich diese „Schenkungen“? Es ist leicht erklärlich, sie sollte die Vertragskündigung beziehungsweise den Vertragsbruch in möglichst zärtlicher und milder Form ausdrücken, wir kündigen den Vertrag vor Ablauf der vertragsmäßig stipulierten Pachtfrist aus höchst eigener Machtherrlichkeit; wollen aber aus besonderer Gnade und generöser Rücksicht, ohne dazu rechtlich gezwungen zu sein, die die Kündigung in Anbetracht der vielen Wohlthaten in Form einer Schenkung präsentiren. Wahrhaft ein schönes Prototyp für die Allegorie: der saure Kern in der zarten süßen Hülle. Als interessanter Beitrag mag noch dienen, daß zur nämlichen Zeit dieser beabsichtigten zarten Kündigung eine Gemeinde unserer Landesfürsten um eine Geldunterstützung zur Erstellung einer neuen Orgel angiehe. Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch ein Wort über die bekannten Gemeindepetitionen anführen, die größtentheils nichts anderes als strikte Kündigung der bestehenden Jagdpachtverträge und Freigebung der Jagd verlangen. Diese Sprache ist wenigstens offen und nicht in die süße Hülle der Schenkung gekleidet und zudem sind wir der festen Ueberzeugung, daß die betreffenden Herrn Gemeindevorsteher, wenn sie genau über den Sachverhalt und eigentlichen tiefsinneren Zweck unterrichtet gewesen wären, und wenn die damals künstlich inszenirte Aufregung der Bevölkerung die ruhige überlegende Denkart nicht verdrängt hätte, sich nie dazu herbeigegeben hätten, mit ihrer Unterschrift einzutreten. Denn so viel steht fest, daß ein rechtlich und gesetzmäßig abgeschlossener Vertrag ohne Grund vor Ablauf der Vertragsfrist nicht gekündigt werden darf und kann. Ein Grund war aber hier nicht vorhanden, da die That Hartmanns entgegen dem gesetzlichen Verbote stattfand, und unser Landesfürst mithin in keiner Weise dafür verantwortlich gemacht werden kann, also auch kein Grund von einer Vertragsverletzung vorhanden war.

In unserem Falle wäre aber eine solche Kündigung, abgesehen von der prägnanten Ungerechtigkeit, zudem eine doppelte Beleidigung gegen die Person unseres Landesfürsten gewesen. Man hätte, wie wir es schon in unserer Klarstellung in Nr. 9 bemerkt haben, die Pflichten der Dankbarkeit in einer das Land entehrenden Weise damit vergessen, und indem man mit der einen Hand bittet und empfängt, mit der andern Hand denselben Wohlthäter verletzt.

Noch haben wir die in der Nachschrift des gegnerischen Artikels ausgesprochene Verwahrung gegen unseren Ausdruck: „man hat zu guter Letzt das frühreife Kind der leidenschaftlichen Agitation im Landtagssaale präsentiert“ zu besprechen.

Wir haben nie das Recht, daß Abgeordnete Anträge stellen, und Gemeinden Petitionen dem Landtage einbringen können, bestritten, aber ebenso wenig halten wir das Recht der öffentlichen Kritik über öffentliche Vorgänge für unerlaubt. Unser obiger Ausspruch hat seine Begründung und zwar: Ist es nicht als etwas frühreif zu bezeichnen wenn man

1. Anträge bringt, die materiell in unserer Gesetzgebung schon längst existiren.

2. Wenn man durch „10jährige Schenkung der Jagd an den Fürsten“ materiell den Vertrag ohne rechtlichen Grund kündigt und damit unüberlegt das Wohlwollen unseres Landesfürsten gefährdet.

3. Ist es nicht leidenschaftlich, wenn man nur um zu

verdächtigen, unsere öffentlichen Zustände und Behörden mit einer That in Zusammenhang bringt, für die nur der Thäter allein verantwortlich ist.

4. Ist es nicht so, wenn man im Auslande klägliche Schilderungen über das eigene Vaterland zum Besten gibt.

Wir verweisen zur Begründung auf unsere altenmäßigen Mittheilungen in Nr. 9 und 16 unseres Blattes.

Da uns der obige Ausdruck an dieser Stelle vorgehalten wird, so wollten wir denselben auch hier beweisen.

Weitere Worte über die ganze unerquickliche Zeitungspossession zu verlieren, hieße „Eulen nach Athen“ tragen.

Wir überlassen es getrost dem Urtheile jedes einzelnen unserer Leser, sich selbst den Standpunkt in dieser Sache im Interesse seines Vaterlandes zu wählen.

Vaterländisches.

Baduz, 4. Mai. Die in der vorigen Woche vor sich gegangenen Wahlmännerwahlen haben folgende Listen ergeben:

In Balzers wurden gewählt: 22 Wahlmänner und zwar: Nigg Peter mit 122 Stimmen, Bapt. Fritsche mit 105, Fried Carl 95, Vogt Franz 93, Wolfinger Franz 91, Vogt Georg 83, Baptist Büchel 87, Vogt Bernhard 80, Büchel Clemens 80, Fried Jos. Cassier 80, Wolfinger Gottfried 75, Fried Vorsteher 70, Eberle Georg 68, Nigg Karl 65, Vogt Ant. 59, Bürzle Jos. Ant. 58, Vogt Elias 54, Vogt Jos. 54, Kaufmann Clem. 51, Bürzle Georg 50, Brunhart Christian 48, Vogt Josef 49.

In Triesen: 18 Wahlmänner: Nigg Joh. Jak. Cassier 80, Bargäsi Vorsteher 77, Bargäsi Wolfgang 70, Ehrne Wendelin 70, Ehrne Kaver 73, Bargäsi Ant. 62, Kinde Lorenz 61, Kinde Joh. 58, Nägele Fidel 58, Frommelt Lehrer 48, Kinde Florian 48, Ehrne Jos. 47, Kinde Frz. Mich. 47, Sprenger Anton 45, Kinde Jakob 45, Kinde Jos. Ant. 44, Ehrne Ferdinand 41, Kinde Peter 38.

Triesenberg: 20 Wahlmänner: Frommelt Gottlieb 50, Bühler Joh. 46, Gagner Lehrer 45, Beck Cassier 44, Gagner Josef 43, Schlegel Joh. 43, Beck Alois 42, Seele Joh. 41, Beck Joh. 39, Bühler Joh. 37, Hilde Josef 36, Nägele Andreas 36, Seele Alois 36, Nägele Vorsteher 33, Bühler Jos. 31, Beck Franz 31, Beck Joh. Bapt. 31, Beck Ant. 31, Lampert Alois 28, Schädler Kaver 28.

Baduz: 18 Wahlmänner: Amann Ant. 104, Real Vorsteher 95, Walch 89, Rheinberger Alois 86, Dr. Rud. Schädler 83, Marger 79, Rheinberger Sekretär 78, Dr. Alb. Schädler 75, Seeger Franz Josef 75, Rheinberger Hauptmann 71, Rheinberger Posthalter 68, Depelt Reallehrer 60, Strub Cassier 59, Bos David 57, Hartmann Jos. 56, Seeger Frz. Jos. 52, Depelt Anton 52, Falk Assessor 45.

Schaan: 20 Wahlmänner: Tschetter Jos. 96, Kaufmann Carl 88, Walser Ferd. 84, Dünser Ludwig 78, Konrad Jos. 75, Quaderer Joh. 77, Hilty Jakob 73, Tschetter Hieronim. 72, Beck Josef 71, Hilty Alois 65, Schierscher Lorenz 64, Wanger Christoph 64, Wanger Vorsteher 64, Wachter Cassier 62, Hilty Joh. 55, Schlegel Joh. Ferd. 55, Walser Joh. 55, Frommelt Joh. 50, Ringg Joh. Georg 50, Konrad Fidel 48.

Planken: 2 Wahlm.: Gantner Gebhard 13, Gantner Lorenz 11.

Eschen: 18 Wahlmänner: Schaffhauser Franz Josef 92, Risch Frz. Jos. 92, Ritter Johann Georg 87, Schlegel Alois 78, Batliner Jos. 73, Allgauer Cassier 72, Dehri Joh. Martin 70, Hasler Joh. Georg 70, Allgauer Martin 58, Batliner Vorsteher 54, Marger Frz. Josef 57, Marger Ferd. 52, Batliner Andreas 52, Ritter Andreas 54, Franz Johann 51, Allgauer Adam 50, Allgauer Franz Josef 49, Schaffhauser Peter 43.

Mauren: 18 Wahlmänner: Ritter Lehrer 74, Batliner Barthol. 70, Kaiser Vorsteher 69, Bühler Jak. 68, Mündle